

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
— Drucksachen 10/3158, 10/5259 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 9 Abs. 2 die Nummer 4 durch folgenden Satz ergänzt:

„Ein Eingriff an unbetäubten Wirbeltieren darf dann nicht vorgenommen werden, wenn dieser Eingriff beim Tier Leiden hervorrufen würde, die beim Menschen ohne lindernde Maßnahmen als unerträglich zu bezeichnen wären.“

2. In Artikel 1 Nr. 9 wird dem § 9 a Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Dazu wird eine zentrale Datenbank errichtet, die die Daten aller Tierversuche enthält.“

Bonn, den 17. April 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Wie die Münchner CSU in entsprechenden Anträgen richtig bemerkt, ist nicht nur die Zahl der Tierversuche, sondern auch die größtmögliche Reduzierung der im einzelnen Tierversuch auftretenden Verletzungen und Schmerzen ethisch gebotene Verhaltensweise. In einem solchen Fall muß auf den angestrebten Erkenntnisgewinn verzichtet werden.

Die Einrichtung einer Datenbank erst macht die Arbeit der Genehmigungsbehörden effektiv.

